

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landschaftsarchitektur Panse
Martin-Hoop-Str. 12
02625 Bautzen

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Chemnitz, 2. Februar 2016

RWBZW/16 Sturm

Bebauungsplan „Rettungswache Bautzen - West

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und das Einräumen des Mitspracherechts gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 57 SächsNatSchG zu o.g. Vorhaben. Der BUND Landesverband Sachsen e.V. hat die BUND Regionalgruppe Bautzen autorisiert, die Stellungnahme für den BUND zu erarbeiten.

Nach gründlicher Prüfung der uns zugesandten Unterlagen aus natur- und umweltschutzfachlicher sowie -rechtlicher Sicht sowie einer Begehung vor Ort am 28.01.16 nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Landkreis Bautzen plant die Errichtung einer Rettungswache, um die medizinische Grundversorgung insbesondere für den westlichen Stadtteil und die angrenzenden Gemeinden abzusichern.

Der Geltungsbereich des B-Plans mit einer Fläche von insgesamt 4930 m² ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Bautzen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Rahmen der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans soll die Ausweisung als Sonderbaufläche vorgenommen und der B-Plan im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB aufgestellt werden

Wir stimmen dem Vorhaben prinzipiell zu, denn die Rettung in Notsituationen und das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben zum Rettungsweg hat höchste Priorität.

Das Plangebiet liegt im Westen von Bautzen südlich der S 111 im Außenbereich. Mit dem B-Plan „Rettungswache Bautzen West“ werden bisher unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Ackerböden (Erdbeerfeld) beansprucht. Gehölze befinden sich nicht innerhalb des B- Plan Geltungsbereiches.

Es erfolgte eine umfassende Prüfung von Standortalternativen. Die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich wurde hinreichend begründet.

Mit der Beschränkung der bebau- und versiegelbaren Grundfläche auf 70 % wurde der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden berücksichtigt. Dennoch wird laut Umweltbericht (Tabelle 3) durch den Bau der Rettungswache insgesamt eine Vollversiegelung bzw. Überbauung von 2813 m² und eine Teilversiegelung von 300 m² Bodenfläche erforderlich. Auf dieser Fläche werden die Bodenfunktionen gestört und der Wasserhaushalt durch erhöhten Oberflächenabfluss beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist somit ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG sowie § 9 SächsNatSchG. Laut § 15 BNatSchG und § 10 SächsNatSchG sind Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu planen.

Die Bodenvollversiegelung ist grundsätzlich nur durch Entsiegelung im Verhältnis 1:1 ausgleichbar. Deshalb sollte vorrangig geprüft werden, ob Entsiegelungsflächen in der Nähe des Eingriffsortes für einen gleichartigen Ausgleich zur Verfügung stehen. Diese Prüfung ist durchzuführen, bevor Anpflanzungen von Gehölzen als Ersatzmaßnahme festgelegt werden. Nur wenn nachweislich keine geeigneten Entsiegelungsflächen vorhanden sind, kann das Anpflanzen von einheimischen standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste als ausreichende Ersatzmaßnahme gewertet werden.

Diese Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn wesentliche Änderungen am Projekt vorgenommen werden. Am weiteren Verfahrensverlauf möchten wir beteiligt werden. Wir bitten um Zusendung der Abwägung zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

J.A. Petra Oelzner

Schmidt
Vors. RG Bautzen